



Loipersbach i. Bgld., am 18. Dezember 2024

Betreff: Hundeabgabe

## Kundmachung

des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2024 betreffend die Verordnung

## VERORDNUNG

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für den Bereich der Gemeinde Loipersbach i. Bgld. wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- |                           |           |
|---------------------------|-----------|
| a) für Nutzhunde          | EUR 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | EUR 29,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

### § 3

Der Hundeabgabe unterliegen **nicht**:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- Diensthunde der Bundespolizei, der Zollorgane und des Bundesheeres,
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

### § 4

Die Hundeabgabe wird am 15. Feber d.J. mit ihrem Jahresbetrag fällig.



## § 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundesteuergesetzes geahndet.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loipersbach i. Bgld. vom 20.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Hundesteuer außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Rainer Schneeberger

Angeschlagen am: 19.12.2024

Abgenommen am: 03.01.2025

F.R.d.A.:

